Rede im Rahmen der Veranstaltung am 20.05.2008 in Düsseldorf
„Umsetzung Persönlicher Budgets gemäß § 17 SGB IX in NRW – Erfahrungen aus sechs Monaten Rechtsanspruch“

Das Persönliche Budget – Hilfestellung beim selbständigen Wohnen – Voraussetzungen und Anforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, die Verfahrensweise des Landschaftsverbandes Rheinland mit Anträgen auf ein Persönliches Budget und die inhaltlichen Anforderungen heute darstellen zu können.

Das Thema meines Beitrages ist als Frage formuliert, nämlich ob das Persönliche Budget als Hilfestellung beim selbständigen Wohnen fungieren kann.
Diese Frage möchte ich mit einem eindeutigen „Ja“ beantworten.

Und im Folgenden werde ich Ihnen darlegen, warum.

Für den Landschaftsverband Rheinland hat sich der Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget zum 01.01.2008 nicht als Zäsur dargestellt. Die Nachfragesituation hat sich seit diesem Zeitpunkt nicht maßgeblich verändert.

Insgesamt ist die Zahl der Menschen, die Eingliederungshilfeleistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe als Persönliches Budget erhalten, deutlich geringer als mit Einführung der Budgetverordnung im Jahr 2004 erwartet. In diesem Punkt unterscheidet sich die Situation beim Landschaftsverband Rheinland nicht von der anderer Reha – Träger.

Im Rheinland gibt es aktuell 49 Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer, die meisten noch aus der Zeit vor Einführung des Rechtsanspruchs.

Erste praktische Erfahrungen hat der LVR in der Stadt Düsseldorf als Modellkommune zur Erprobung des persönlichen Budgets gesammelt. Dort haben wir gemeinsam über verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Persönliche Budget informiert, ich kann sogar sagen: dafür geworben.

Zuletzt hatte sich gezeigt, dass Veranstaltungen mit 12 bis 15 Personen unter Einbeziehung eines Menschen, der bereits Leistungen in dieser Form erhält, die beste Art war, um bei den betroffenen Menschen Interesse für das Thema zu wecken.
Allerdings sind unter den 49 Budgetnehmern lediglich ca. 20 aus Düsseldorf.

Im Übrigen verteilen sich die Budgetnehmer und Budgetnehmerinnen über das ganze Rheinland. In den meisten Fällen ist es dort auf Anregung der Fallmanager und Fallmanagerinnen des LVR zu Stande gekommen.

Am 01.04. haben wir als Verwaltung dem Sozialausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland - als Antwort auf einen Antrag der politischen Vertretung vom November 2007 - einen Vorschlag für Regularien zum Umgang mit Anträgen auf ein Persönliches Budget vorgestellt.

Dies wurde dann auch vom Ausschuss in dieser Form beschlossen.

Für Interessierte möchte ich auch die Nummer der Vorlage nennen: 12/3071. Sie können sie aus dem Internet unter

- www.lvr.de
- Sitzungen und Termine
- Sozialausschuss

- 01.04.2008
- Vorlage 12/3071

herunterladen.

Wir hoffen, dass es uns mit dieser Vorgehensweise gelingt, die Leistungsform des Persönlichen Budgets zu befördern und langfristig als gleichberechtigten zweiten Weg neben dem Sachleistungssystems etablieren zu können.

Dies wird nach meiner Überzeugung aber nur gelingen, wenn der Weg zum Persönlichen Budget nicht mit anderen Anforderungen belegt ist, als denen, die sich aus der Budgetverordnung und dem Leistungsgesetz des jeweiligen Trägers der Rehabilitationsleistungen ergeben.

Ganz wesentlich sind vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen im Rheinland alle **Fragen der Öffentlichkeitsarbeit**.

Bereits im vergangenen Jahr war das Persönliche Budget Gegenstand aller Regionalkonferenzen des LVR im Rheinland. In einer Vielzahl von Angehörigenveranstaltungen vor Ort ging es immer auch um Fragen zum Persönlichen Budget.

Diesem Informationsbedarf soll künftig mit einer Broschüre, die ich Ihnen gleich im Detail vorstellen werde, noch besser als

bisher entsprochen werden. Diese Broschüre soll über die Leistungsanbieter, die Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen, vor allem aber die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und die Sozialpsychiatrischen Zentren im Rheinland publiziert werden.

Wie geht das also im Rheinland mit dem persönlichen Budget?

Eine **Budgetberatung** steht am Anfang des gesamten Prozesses.
Alle Akteure, die in die Beratung von Menschen mit Behinderungen involviert sind, sollen und müssen in der Lage sein, im ersten Schritt zu Inhalt und Verfahren einer Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets generell Auskunft zu geben.

Dies betrifft aus der Perspektive des LVR naturgemäß vor allem die Stellen, die mit ihren Klienten und Klientinnen individuelle Hilfepläne erstellen:
das sind vor allem die KoKoBe's und die SPZs.

Der LVR wird diese Beratungsaufgabe durch ein Fortbildungsangebot für die Mitarbeiterschaft der KoKoBes und SPZ gezielt unterstützen.

Soweit der leistungsberechtigte Mensch einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen in Form eines Persönlichen Budgets stellt, erfolgt die Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Hilfeplanung, genauso wie bei Beantragung zu einer Sachleistung.

Dieser Weg folgt bereits daraus, dass das Persönliche Budget keine neue originäre Leistung, sondern lediglich eine neue Leistungsform bei gleichen Rechtsgrundlagen ist. Das heißt dann auch, dass die Hilfeplanung in der örtlichen Hilfeplankonferenz beraten wird.

Die leistungsberechtigte Person muss sich aber nicht bereits mit der Antragstellung entscheiden, sie kann sich natürlich auch erst **nach** der Hilfeplankonferenz für ein Persönliches Budget entscheiden.
Die Fallmanagerinnen und Fallmanager des LVR werden regelmäßig auf diese Alternative aufmerksam machen.

Anhand des Beispiels eines Empfängers/ einer Empfängerin ambulanter Wohnleistungen möchte ich Ihnen die **Verfahrensweise bei der Budgetbemessung** verdeutlichen:

Es ist eigentlich ganz einfach:

Wird in der Hilfeplankonferenz festgestellt, dass ein Hilfebedarf von bspw. drei Fachleistungsstunden in der Woche besteht, wird für die Ermittlung des Budgetbetrages der gleiche Satz berechnet, der an einen Anbieter im Sachleistungssystem vom Kostenträger gezahlt würde.

Damit wird der Vorgabe der Budgetverordnung entsprochen, dass keinerlei Kürzungen vorgenommen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Persönliche Budget eine echte Alternative zur Sachleistung darstellt. Eine Schlechterstellung potentieller Budgetnehmer würde diese Leistungsform mittelfristig ins Leere laufen lassen.

Wird über die Hilfeplanung ein weiterer Bedarf festgestellt, beispielsweise in Form einer Assistenzleistung, ist der LVR auch für diese Leistung als Annexleistung zu den ambulanten Wohnhilfen sachlich zuständig.

Die Höhe der Vergütung für diese Leistungen orientiert sich an den örtlichen Sätzen und bewegt sich im Regelfall in der Größenordnung um 20,- €. Auch dieser Wert fließt bei Ermittlung der individuellen Budgethöhe ein.
Bei einem Bewilligungsverfahren im Sachleistungssystem wird diese Leistungsart über das örtliche Sozialamt abgewickelt.

Der Budgetnehmer entscheidet dann selber, ob er zur Deckung seines Unterstützungsbedarfs einen Fachdienst einsetzt oder evtl. Personen aus seinem sozialen Lebensumfeld beauftragt. Auch Angehörige können insoweit bezahlte Leistungen erbringen. Er kann im Rahmen seines Budgets natürlich auch beides machen.
Entsprechend seinen persönlichen Wünschen sichert der Mensch mit Behinderungen sein selbständiges Wohnen, er kann auf diese Weise zum Experten in eigener Sache werden. Damit bietet das Persönliche Budget die große Chance, einen Autonomiezuwachs zu bewirken und über die eigene Steuerung der Finanzmittel zur Integration und damit zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen beizutragen.

In vielen Fällen erlebt der Landschaftsverband, dass für Bewohner und Bewohnerinnen eines Wohnheimes ein Wechsel ins Betreute Wohnen ein Schritt ist, der neben den Ungewissheiten und Unwägbarkeiten vor allem aber einen Schub des Selbstvertrauens bedeutet. Hinzu kommt der berechtigte Stolz, mit Unterstützung in der eigenen Wohnung leben zu können.

Wir erhoffen uns, dass der Umstieg auf einen Leistungsbezug in der Form des Persönlichen Budgets ähnliche Effekte haben wird.

Die eigene Finanzverantwortung des Menschen mit Behinderungen korrespondiert mit den Zielen der Eingliederungshilfe gemäß den SGB IX und XII, es soll ein möglichst hohes Maß an Normalität erreicht werden. Das Persönliche Budget ist somit ein wesentlicher Baustein diese Ziele zu unterstützen.

In anderen europäischen Ländern hat das Persönliche Budget schon heute einen höheren Stellenwert als in der Bundesrepublik. In den Niederlanden – von der Bevölkerung in etwa Nordrhein-Westfalen vergleichbar – gibt es bereits mehr als 20.000 Budgetnehmer.

Der Budgetnehmer kann aus seinem Budget auch eine **Budgetassistenz** finanzieren. Diese ist allerdings keine eigene Leistung bei der Hilfeplanung. Entsprechend sind die Kosten aus dem Budget zu finanzieren und werden dem Budgetbetrag nicht hinzuaddiert. Dies ergibt sich einerseits aus § 17 der Budgetverordnung. Andererseits gibt die Bemessung des Budgets mit dem 1,2 fachen des direkten Unterstützungsbedarfs multipliziert mit dem Vergütungssatz der Fachleistungsstunde von 47,50 € sicherlich den notwenigen finanziellen Spielraum für die persönlichen Entscheidungen und Schwerpunkte bei der Mittelverwendung.

Der Budgetnehmer und der LVR schließen eine **Zielvereinbarung,**
parallel hierzu ergeht ein Bewilligungsbescheid.

Die Zielvereinbarung nimmt Bezug zum individuellen Hilfeplan, der Bestandteil der Zielvereinbarung ist. Dies unterstreicht nochmals, dass sich die Bedarfsermittlung und – feststellung beim Persönlichen Budget nicht von der bei einer Sachleistung unterscheidet.
Die Zielvereinbarung benennt die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, regelt die Nachweispflichten des Budgetnehmers für die Deckung seines Bedarfs sowie Fragen der Qualitätssicherung.
Natürlich enthält die Zielvereinbarung auch den konkreten monatlichen Geldbetrag. Die Zielvereinbarung hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Mit den Nachweispflichten des Budgetnehmers geht der LVR folgendermaßen um:

Mit Ablauf eines Bewilligungszeitraum soll der leistungsberechtigte Mensch in einem kurzen Bericht darlegen, mit welchen Maßnahmen die vereinbarten Ziele verfolgt wurden. Verlangt wird ferner die Erklärung, dass die Mittel vereinbarungsgemäß zu Teilhabezwecken eingesetzt wurden.

Auf die Vorlage einer Ausgabenaufstellung im Sinne eines summarischen Verwendungsnachweises wurde verzichetet.
Zum einen würden damit die Ziele des Persönlichen Budgets konterkariert – einem Autonomiegewinn stünden neue Dokumentationspflichten gegenüber und würden die Attraktivität des Persönlichen Budgets deutlich verringern.
Zum anderen gibt es an dieser Stelle auch kein Steuerungsinteresse des Kostenträgers. Das Risiko eines zweckfremden Mitteleinsatzes ist gering, in Zahlen ausgedrückt liegt es bundesweit z. Z. bei weniger als 1% der Budgetnehmer.
Die Praxis zeigt, dass Menschen mit Behinderungen, die sich für das Persönliche Budget entschieden haben, verantwortungsvoll die Sozialhilfemittel einsetzen.

Als zweckbestimmt verwandt gilt alles, was den vereinbarten Zielen dient. Wird Geld bei dem so genannten notwendigen Bedarf eingespart, aber für die Erreichung der Ziele eingesetzt, erfolgt keine Rückforderung.
Wurden im Zielvereinbarungszeitraum Mittel nicht verwendet und trotzdem die gesetzten Ziele erreicht, wird dies
– wie im Sachleistungsverfahren auch –
bei einer Hilfeplanung für einen zukünftigen Zeitraum berücksichtigt.

Für die Qualitätssicherung sind damit die Zufriedenheit des leistungsberechtigten Menschen und die Realisierung der im Hilfeplan beschriebenen Ziele maßgeblich.

Ein Wechsel zur Sachleistung auf Wunsch des Budgetnehmers ist jederzeit möglich.

Der LVR hat die Möglichkeit die Zielvereinbarung zu kündigen, wenn er eine zweckfremde Mittelverwendung feststellt. Diesem Fall gleich gestellt wäre die Konstellation, dass die Mittel gar nicht verausgabt, sondern in voller Höhe angespart würden. Dann würde der LVR das Budget zurückfordern, da keine Bedarfsdeckung und damit auch keine autonome Bewirtschaftung des Budgets stattgefunden hat.

Bevor ich Ihnen die Inhalte der Informationsbroschüre vorstelle, noch einige wenig Worte zum **Trägerübergreifenden Persönlichen Budget:**

Die praktischen Erfahrungen des LVR in diesem Feld sind gering. Einige Stimmen vertreten die Ansicht, dass erst ein Trägerübergriff die Leistung zum echten Budget werden lässt, also mindestens zwei Rehabilitationsträger involviert sein müssen.

Die Attraktivität des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wird davon abhängen, dass alle beteiligten Träger auf der Basis ihrer jeweiligen Leistungsgesetze aktiv dazu beitragen, in möglichst kurzer Zeit zu einem Gesamtbudget zu gelangen.

Die Verteilung der Kosten erfolgt dann im Erstattungsweg zwischen den beteiligten Trägern, ohne dass es hierzu einer Mitwirkung der Budgetnehmer bedarf.
Wie sich dies Leistungsform zukünftig entwickeln wird, hängt nach meiner Auffassung von zwei Faktoren ab:

1.
Wenn sich die einzelnen Leistungsanteile zu einem Gesamtbudget addieren, müssen sie auch gegenseitig deckungsfähig sein. Das bedeutet, dass nachträgliche Korrekturen zwischen den Reha-Trägern im Anschluss an einen Zielvereinbarungszeitraum nicht stattfinden.

2.
Alle Reha-Träger müssen anerkennen, dass Leistungen auf Antrag auch in Form eines Persönlichen Budgets zu erbringen sind. Budget heißt direkte Geldleistung an den Budgetnehmer ohne eine Einbindung des Leistungserbringers.

Doch nun wie angekündigt zu der **Informationsbroschüre:**

- 15 Seiten Umfang
- Vorstellung der einzelnen Punkte über das Inhaltsverzeichnis
- Herausgreifen einzelner Punkte und zwar:

  des Beispiels (Seite 7)

  des Arbeitgebermodells (Seite 12) und

  der Beratungs- und Hilfsangebote (Seite 14)

L i m b a c h